

## **Vorblatt**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen

vom 22. Januar 2019

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik  
über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration

### **A. Problem und Ziel**

Deutschland und Frankreich wollen die vertraglichen Grundlagen ihrer bilateralen Beziehungen erneuern und den Vertrag vom 23. Januar 1963 („Elysée-Vertrag“) ergänzen.

Im Zentrum dieses ersten deutsch-französischen Vertrages von 1963 standen Aussöhnung und Begegnung. Dieser Auftrag bleibt weiter wichtig, der Elysée-Vertrag behält daher seine volle Geltung.

Der neue Vertrag, der am 22. Januar 2019 in Aachen von der Bundeskanzlerin und dem französischen Staatspräsidenten unterzeichnet wurde, trifft darüber hinaus Vereinbarungen, die der gemeinsamen Zukunftssicherung und der weiteren Verschränkung der Lebenswelten der deutschen und französischen Bürgerinnen und Bürger dienen.

Deutschland und Frankreich vereinbaren, sich in allen Bereichen den Herausforderungen der Zukunft gemeinsam zu stellen. Die noch engere Zusammenarbeit mit unserem engsten Partner Frankreich erhält mit dem Vertrag von Aachen eine moderne und zukunftsweisende Berufungsgrundlage.

### **B. Lösung**

Mit dem Vertragsgesetz werden die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Ratifizierung des Vertrags vom 22. Januar 2019 über deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration geschaffen. Das Vertragsgesetz ist erforderlich, da der neue Vertrag den Vertrag vom 1963, der ebenfalls auf ein Vertragsgesetz gestützt wurde, ergänzt und die politischen Beziehungen des Bundes im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes regelt.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Eine unmittelbare Belastung des Bundeshaushalts ist derzeit nicht absehbar. Im Rahmen der Umsetzung der im Vertrag von Aachen genannten Vorhaben können Haushaltsmittel erforderlich sein.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger. Es werden keine Informationspflichten für die Bürgerinnen und Bürger eingeführt oder abgeschafft.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entstehen durch das Gesetz keine Informationspflichten und kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Verwaltung entsteht durch das Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Im Rahmen der Umsetzung der im Vertrag von Aachen genannten Vorhaben kann zusätzlicher Aufwand erforderlich sein.

## **F. Weitere Kosten**

Weitere Kosten beziehungsweise Auswirkungen auf das Preisniveau sind derzeit nicht ersichtlich.

## **Vertragsgesetz**

Gesetz

zu dem Vertrag vom 22. Januar 2019

zwischen der Bundesrepublik Deutschland

und der Französischen Republik

über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Dem in Aachen am 22. Januar 2019 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

### Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 28 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

## **Begründung des Vertragsgesetzes**

### **Zu Artikel 1**

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

### **Zu Artikel 2**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 6 Absatz 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

## **Denkschrift**

- A. Würdigung und Inhalt des Vertrags
- B. Erläuterung des Vertrags von Aachen

### **A. Würdigung und Inhalt des Vertrags**

Mit dem Vertrag von Aachen heben Frankreich und Deutschland ihr Nachbarschaftsverhältnis auf eine neue Stufe und stellen sich den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Der Vertrag ergänzt den Élysée-Vertrag von 1963. Dieser behält seine volle Geltung. 1963 standen Aussöhnung und Begegnung im Zentrum. Heute geht es um gemeinsame Zukunftssicherung und die weitere Verschränkung der Lebenswelten der deutschen und französischen Bürgerinnen und Bürger. Der Vertrag von Aachen wird die bilaterale Zusammenarbeit intensivieren: in der Außen-, Sicherheits-, Entwicklungs- und Verteidigungspolitik, der Europapolitik, in Kultur und Bildung, in der Verkehrspolitik, bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, bei Umwelt- und Klimaschutz und bei weiteren entscheidenden Zukunftsfragen und –Technologien. Damit wollen Frankreich und Deutschland einen Beitrag für ein starkes, zukunftsfähiges und souveränes Europa leisten und gemeinsame Räume für die Bürger und Bürgerinnen auf beiden Seiten der Grenze eröffnen.

1. Deutschland und Frankreich schaffen durch den Vertrag mehr Raum für Begegnungen und Austausch zwischen ihren Bürgern. Ein Bürgerfonds zur Förderung von neuen Begegnungsmöglichkeiten wird mit dem Ziel eingerichtet, den zivilgesellschaftlichen Austausch, etwa zwischen bürgerschaftlichen Initiativen oder im Rahmen von Städtepartnerschaften zu fördern. Durch die Schaffung eines digitalen und multimedialen Angebots für junge Europäer tragen Deutschland und Frankreich zu einer gesamteuropäischen Öffentlichkeit als Antwort auf wachsenden Populismus bei. Dieses Angebot soll mehrsprachig und vor allem mittels sozialer Netzwerke über europaweit relevante Themen informieren und Europa erfahrbar machen. Zielgruppe sind auch diejenigen, die mit der europäischen Idee wenig vertraut sind oder dieser skeptisch gegenüberstehen. Die bilaterale Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung und Forschung, der gegenseitige Spracherwerb und die grenzüberschreitende Mobilität werden ausgebaut. Die gegenseitige Anerkennung von Schulabschlüssen und gemeinsame Bildungseinrichtungen, insbesondere im Bereich der beruflichen Bildung, sollen weiter unterstützt und ausgebaut werden. Durch integrierte, d.h. gemeinsame Kulturinstitute in anderen Staaten werden Deutschland und Frankreich ihre Zusammenarbeit in der auswärtigen Kulturpolitik vertiefen.
2. Mit dem Vertrag nähern sich die Lebenswelten ihrer Bürger weiter einander an. Im Grenzraum sollen gemeinsam zukunftsweisende Lösungen für das Zusammenwachsen in Europa entwickelt werden. Die beiden Staaten wollen den lokalen und regionalen Akteuren unter Achtung der jeweiligen verfassungsrechtlichen Regeln und im Rahmen des EU-Rechts Möglichkeiten eröffnen, die z.B. auch im Rahmen von Ausnahmeregelungen

über die bereits heute möglichen Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit hinausgehen. Ziel ist es, Hindernisse auszuräumen, die einem engeren Zusammenwachsen der Regionen beiderseits der Grenze entgegenstehen. Ein neues Gremium für die Grenzregionen soll die relevanten Interessenträger und Akteure zusammenbringen und u.a. verbleibende Hindernisse identifizieren und Lösungsvorschläge erarbeiten. Ziel ist es, die Realisierung grenzüberschreitender Vorhaben wie z.B. Kindertagesstätten, Notfall- und Gesundheitsversorgung, Gewerbezone oder Bildungseinrichtungen zu erleichtern bzw. zu ermöglichen und den Verbraucherschutz zu stärken.

3. Beide Staaten treten gemeinsam für ein starkes Europa ein. Eine noch effektivere europapolitische Koordinierung durch gemeinsam vertretene Positionen und engere Abstimmung bei der Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht sind hierfür wichtige Elemente. Die bilaterale Zusammenarbeit wollen beide in dem Verständnis vertiefen, dass sie immer nur Teil eines gesamteuropäischen Willensbildungsprozesses sein kann. Die europapolitische Zusammenarbeit kann nur inklusiv gestaltet werden und andere Staaten sind dazu eingeladen, gemeinsam mit Deutschland und Frankreich Europa voranzubringen.
4. Deutschland und Frankreich heben durch den Vertrag ihre Zusammenarbeit im Bereich der Außen-, Verteidigungs-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik auf eine neue Stufe. Sie sichern sich gegenseitig jede in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung im Falle eines bewaffneten Angriffs auf ihre Hoheitsgebiete zu. Dies gründet sich ausdrücklich auf ihre bereits bestehenden Verpflichtungen im Rahmen der NATO und der Europäischen Union, die Deutschland und Frankreich mit ihrer Partnerschaft stärken werden. Gemeinsam werden sie sich weiterhin für eine regelbasierte internationale Ordnung einsetzen, in der die Vereinten Nationen und der Multilateralismus eine zentrale Rolle spielen. Richtschnur bleibt dabei die Stärkung der europäischen Handlungsfähigkeit, insbesondere der Europäischen Union. Dazu gehört auch ein noch enger europäisch abgestimmtes Auftreten in den Vereinten Nationen.
5. Deutschland und Frankreich haben sich entschlossen, den Herausforderungen der globalisierten Welt gemeinsam zu begegnen und Zukunftsprojekte auf den Weg zu bringen. Dazu werden sie die Durchführung internationaler Abkommen in den Bereichen Klima, Umwelt Gesundheit und Nachhaltigkeit stärken. Sie stellen die Berücksichtigung des Klimaschutzes in allen Politikbereichen sicher und setzen sich für ehrgeizige Maßnahmen zum Kampf gegen den Klimawandel ein.  
Darüber hinaus wollen sie ihre Wirtschaftspolitiken regelmäßig abstimmen und richten einen deutsch-französischen „Rat der Wirtschaftsexperten“ ein, der beiden Regierungen wirtschaftspolitische Empfehlungen unterbreiten kann. Sie werden die Rechtsräume, unter anderem im Bereich des Wirtschaftsrechts, noch stärker annähern. Damit wird ein Beitrag für die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit beider Volkswirtschaften geleistet. Die Einrichtung eines „Deutsch-Französischen Zukunftswerks“ als Forum für die Auseinandersetzung mit Transformationsprozessen schafft eine Schnittstelle zwischen Politik, Wirtschaft, Forschung und Zivilgesellschaft.

Der neue deutsch-französische Vertrag wird nach Mitteilung über den Abschluss der jeweiligen innerstaatlichen Zustimmungsverfahren in Kraft treten. Ein Deutsch-Französischer Ministerrat wird anschließend die Umsetzung der im Vertrag vereinbarten Ziele einleiten und eine deutsch-französische Agenda beschließen.

## **B. Erläuterung des Vertrags von Aachen**

**Vertrag**  
**zwischen**  
**der Französischen Republik**  
**und**  
**der Bundesrepublik Deutschland**  
**über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration**

*Präambel*

### **Zur Präambel**

Die Präambel würdigt die Aussöhnung und Zusammenarbeit zwischen beiden Gesellschaften und Staaten in den vergangenen 70 Jahren und definiert als Ziel des Vertrags, diese Beziehungen für das 21. Jahrhundert zu gestalten. Im Rahmen der Europäischen Union sollen die gemeinsamen Werte und der Zusammenhalt zwischen den EU-Mitgliedsstaaten gestärkt werden.

*Kapitel 1*

Kapitel 1 regelt die Europäischen Angelegenheiten.

### **Zu Artikel 1**

Dieser Artikel definiert in welchen Bereichen die beiden Staaten europapolitisch stärker zusammenarbeiten wollen, insbesondere in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie Wirtschafts- und Währungspolitik und Binnenmarkt.

### **Zu Artikel 2**

In diesem Artikel vereinbaren beide Staaten Absprachen und Konsultationen zur Europapolitik. Es wird vereinbart, sich bei der Umsetzung von EU Recht in nationales Recht abzustimmen.

*Kapitel 2*

Kapitel 2 regelt die außenpolitischen Angelegenheiten Frieden, Sicherheit und Entwicklung.

### **Zu Artikel 3**

Dieser Artikel stellt fest, dass beide Staaten in der Außen- und Verteidigungspolitik noch enger zusammenarbeiten wollen. Damit soll die Fähigkeit Europas, eigenständig zu handeln, gestärkt werden.

#### **Zu Artikel 4**

In diesem Artikel verpflichten sich beide Staaten, eingebunden in den gemeinsamen Systemen der kollektiven Sicherheit, der Organisation des Nordatlantikvertrags und der Europäischen Union, einander im Fall eines bewaffneten Angriffs auf ihre Hoheitsgebiete jede in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung zu leisten, einschließlich militärischer Art. Die territoriale Reichweite dieser Verpflichtung entspricht hierbei Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union.

Beide Staaten vereinbaren, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Vorschriften, jede Möglichkeit des gemeinsamen Handelns zur Wahrung von Frieden und Sicherheit zu nutzen. Sie verpflichten sich zur Stärkung der Handlungsfähigkeit Europas sowie zur Stärkung der EU und der NATO, indem sie Europas Leistungsfähigkeit und Kohärenz im militärischen Bereich weiterentwickeln.

Beide Staaten verpflichten sich zur verstärkten Zusammenarbeit der Streitkräfte im Bereich gemeinsamer Einsätze sowie bei der Entwicklung einer gemeinsamen militärischen Kultur. Sie vereinbaren, eine engstmögliche Zusammenarbeit zwischen ihren Verteidigungsindustrien zu unterstützen und einen gemeinsamen Ansatz für Rüstungsexporte bei gemeinsamen Rüstungsprojekten zu entwickeln.

Um den in diesem Artikel eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, wird der Deutsch-Französische Verteidigungs- und Sicherheitsrat als politisches Steuerungsorgan benannt.

#### **Zu Artikel 5**

Dieser Artikel regelt den vertieften Personalaustausch zwischen den Außenministerien, einschließlich in den bilateralen und multilateralen Vertretungen wie zum Beispiel die ständigen Vertretungen bei der Europäischen Union, bei den Vereinten Nationen und der NATO.

#### **Zu Artikel 6**

In diesem Artikel vereinbaren beide Staaten, verstärkt im Bereich der inneren Sicherheit zusammenzuarbeiten, einschließlich der Institutionen wie Justiz, Nachrichtendienste und Polizei. Sie beschließen, eine gemeinsame Einheit für Stabilisierungsoperationen in Drittstaaten einzurichten und die notwendigen Vorbereitungen hierfür vorzunehmen.

#### **Zu Artikel 7**

Dieser Artikel unterstreicht die Bedeutung der Partnerschaft zwischen Europa und Afrika und die Bereitschaft Deutschlands und Frankreichs, dafür in allen Bereichen enger zusammenzuarbeiten. Ein jährlicher Dialog zu internationaler Entwicklungspolitik soll dazu eingerichtet werden.

## **Zu Artikel 8**

Dieser Artikel regelt die Zusammenarbeit beider Staaten in den Vereinten Nationen. Beide vereinbaren, ihre Positionen eng abzustimmen und dies stets im Kontext der Positionen und Interessen der Europäischen Union zu tun. Beide Staaten vereinbaren, weiter für die Reform des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und für die Aufnahme der Bundesrepublik Deutschlands als ständiges Mitglied des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu werben.

### *Kapitel 3*

Kapitel 3 regelt die Bereiche Kultur, Bildung, Forschung und Mobilität.

## **Zu Artikel 9**

Dieser Artikel befasst sich mit der gemeinsamen Kultur- und Medienpolitik im Kontext der deutsch-französischen Zusammenarbeit. Beide Staaten verpflichten sich, auch einen gemeinsamen Kultur- und Medienraum anzustreben. Anknüpfend an den Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit („Élysée-Vertrag“) planen beide Staaten, die Mobilität und Austauschprogramme zu fördern, mit Fokus auf junge Menschen im Rahmen des Deutsch-Französischen Jugendwerks. Hierbei wollen sie sich messbare Ziele geben. Beide Staaten vereinbaren, spezielle Programme und eine digitale Plattform für junge Menschen aufzubauen, um auf eine stärkere Zusammenarbeit im Bereich der Kulturpolitik, inklusive der Errichtung integrierter Kulturinstitute in Drittstaaten, hinzuwirken.

## **Zu Artikel 10**

Dieser Artikel regelt die Zusammenarbeit in der Bildungspolitik. Die beiden Staaten vereinbaren, den Erwerb der Partnersprache zu fördern und die Zahl der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden, die die Partnersprache erlernen, zu erhöhen. Beide Staaten streben an, die gegenseitige Anerkennung von Schulabschlüssen zu unterstützen, deutsch-französische Exzellenzinstrumente für Forschung, Ausbildung und Berufsbildung zu schaffen und integrierte deutsch-französische duale Studiengänge zu fördern.

## **Zu Artikel 11**

In diesem Artikel erklären beide Staaten ihre Bereitschaft, sich für die stärkere Vernetzung ihrer Bildungs- und Forschungssysteme, inklusive deren Finanzierungsstrukturen, weiter einzusetzen. Beide erklären sich bereit, die Deutsch-Französische Hochschule voranzubringen und die Netzwerke Europäischer Hochschulen durch vermehrte Beteiligung deutscher und französischer Hochschulen zu unterstützen.

## **Zu Artikel 12**

In diesem Artikel vereinbaren beide Staaten die Einrichtung eines gemeinsamen Bürgerfonds, mit dem insbesondere Bürgerinitiativen und Städtepartnerschaften gefördert werden sollen. Ziel ist eine weitere Annäherung beider Gesellschaften.

### *Kapitel 4*

Kapitel 4 regelt die regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

### **Zu Artikel 13**

Dieser Artikel behandelt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Beide Staaten wollen grenzüberschreitende Vorhaben für ein besseres Zusammenleben der Menschen in den Grenzregionen erleichtern. Der Artikel nennt hierfür eine nicht abschließende Liste von möglichen Bereichen wie Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Gesundheit, Energie und Transport. Zur Umsetzung verpflichten sich beide Staaten, die Gebietskörperschaften der Grenzregionen sowie die grenzüberschreitenden Einheiten wie Eurodistrikte mit angemessenen Kompetenzen, zweckgerichteten Mitteln und beschleunigten Verfahren auszustatten. Dies geschieht unter der Achtung der jeweiligen Verfassungsordnung beider Staaten sowie des Rechts der Europäischen Union. Beide Staaten wollen die Möglichkeit gewähren, Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzupassen und Ausnahmeregelungen für die Fälle vorzusehen, in denen Hindernisse sonst nicht überwunden werden können. In diesen Fällen kommt es beiden Staaten zu, einschlägige Rechtsvorschriften einzubringen. Beide Staaten versichern, dass sie dabei dem Erhalt der hohen Standards in den Bereichen des Arbeitsrechts, der sozialen Sicherung, der Gesundheit und der Sicherheit sowie des Umweltschutzes verpflichtet bleiben.

### **Zu Artikel 14**

In diesem Artikel verpflichten sich beide Staaten, einen Ausschuss für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit einzurichten. Dieser wird Interessenträger auf verschiedenen Ebenen beider Staaten einschließen. Der Ausschuss soll die grenzüberschreitende Raubeobachtung koordinieren, eine gemeinsame Strategie für Schwerpunktvorhaben entwerfen, Hindernisse und Schwierigkeiten in den Grenzregionen identifizieren und Vorschläge für Lösungswege entwickeln sowie die Auswirkungen neuer Rechtsvorschriften in den Grenzregionen analysieren.

### **Zu Artikel 15**

Dieser Artikel unterstreicht, dass beide Staaten dem Ziel der Zweisprachigkeit in den Grenzregionen verpflichtet sind und hierfür die relevanten Stellen unterstützen.

### **Zu Artikel 16**

In diesem Artikel wird die Zusammenarbeit zur grenzüberschreitenden Mobilität behandelt. Beide Staaten verpflichten sich, die digitalen und physischen Netze besser zu verknüpfen – dies schließt Eisenbahn- und Straßenverbindungen ausdrücklich ein – und hierzu gemeinsame Ansätze oder Standards zu entwickeln.

### **Zu Artikel 17**

Dieser Artikel weist auf die Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften hin, die nicht an der deutsch-französischen Grenze liegen. Beide Staaten verpflichten sich, auch diese bei ihren deutsch-französischen Initiativen zu unterstützen.

## *Kapitel 5*

Kapitel 5 regelt die Bereiche Nachhaltige Entwicklung, Klima, Umwelt und wirtschaftliche Angelegenheiten.

### **Zu Artikel 18**

Dieser Artikel behandelt die Zusammenarbeit beider Staaten in den Bereichen nachhaltige Entwicklung, globale Gesundheit und Umwelt- und Klimaschutz. Insbesondere das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 und die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen wollen beide Staaten damit stärken. Es wird vereinbart, dass beide Staaten dazu gemeinsame Ansätze und politische Strategien entwickeln – explizit wird auch erwähnt, dass beide Staaten hierfür Anreize für den Umbau ihrer Volkswirtschaften und die Förderung ehrgeiziger Maßnahmen zum Kampf gegen den Klimawandel schaffen wollen. Der Artikel legt fest, dass in allen Politikbereichen der Klimaschutz berücksichtigt werden soll und dass die Regierungen sich regelmäßig und sektorübergreifend austauschen.

### **Zu Artikel 19**

Dieser Artikel regelt die Zusammenarbeit beider Staaten bei der Energiewende. Der Fokus soll auf den institutionellen Rahmen des ganzen Projektlebenszyklus, von der Finanzierung, Vorbereitung bis hin zur Umsetzung gemeinsamer Vorhaben liegen.

### **Zu Artikel 20**

Dieser Artikel regelt die Zusammenarbeit im Wirtschaftsbereich. Beide Staaten streben nach einer tieferen Integration ihrer Volkswirtschaften mit dem Ziel eines gemeinsamen Wirtschaftsraums mit gemeinsamen Regeln. Der durch das am 22. Januar 1988 unterzeichnete Ergänzungsprotokoll zum „Élysée-Vertrag“ eingerichtete Deutsch-Französische Finanz- und Wirtschaftsrat wird damit beauftragt, wirtschaftspolitische Maßnahmen bilateral abzustimmen und die bilaterale Rechtsharmonisierung zu fördern, um so die Konvergenz zwischen beiden Staaten zu befördern und die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Der Artikel vereinbart die Einrichtung eines deutsch-französischen „Rat der Wirtschaftsexperten“, der das Ziel verfolgt, den Regierungen wirtschaftspolitische Empfehlungen zu unterbreiten.

### **Zu Artikel 21**

In diesem Artikel wird die Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung und digitaler Wandel (u.a. Künstliche Intelligenz, Sprunginnovationen) geregelt. Beide Staaten einigen sich auf Initiativen, u.a. sich für ethische Leitlinien für neue Technologien einzusetzen und zur Förderung von Innovationen sowie auf einen Koordinationsprozess und eine gemeinsame Finanzierung.

### **Zu Artikel 22**

Dieser Artikel vereinbart die Einrichtung eines gemeinsamen Zukunftswerks, das sich mit Zukunftsthemen und Transformationsprozessen beider Gesellschaften auseinandersetzen soll.

## *Kapitel 6*

Kapitel 6 regelt die organisatorischen Angelegenheiten.

### **Zu Artikel 23**

Dieser Artikel regelt die Treffen zwischen den Regierungen beider Staaten sowie die Umsetzungsplanung von Vorhaben aufgrund des Vertrages durch den Deutsch-Französischen Ministerrat. Die Beauftragten für die deutsch-französische Zusammenarbeit werden mit der Überwachung der Umsetzung befugt.

#### **Zu Artikel 24**

Dieser Artikel vereinbart die vierteljährliche Teilnahme eines jeweiligen Mitglieds der Regierung eines der beiden Staaten an den Kabinettsitzungen des anderen Staates.

#### **Zu Artikel 25**

In diesem Artikel wird die regelmäßige Überprüfung und mögliche Anpassung der Räte, Strukturen und Instrumente der deutsch-französischen Zusammenarbeit vereinbart. Die Beauftragten für die deutsch-französische Zusammenarbeit sollen die Bewertung der erzielten Fortschritte und die Unterrichtung der Parlamente sowie des Deutsch-Französischen Ministerrats durchführen.

#### **Zu Artikel 26**

Dieser Artikel verweist auf die mögliche Teilnahme von Vertretern der Länder und der französischen Regionen sowie des Ausschusses für grenzüberschreitende Zusammenarbeit an Sitzungen des Deutsch-Französischen Ministerrats.

### *Kapitel 7*

Kapitel 7 regelt die Schlussbestimmungen.

#### **Zu Artikel 27**

Dieser Artikel stellt klar, dass der Vertrag von Aachen den Élysée-Vertrag ergänzt und nicht ersetzt.

#### **Zu Artikel 28**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Vertrags durch gegenseitige Notifikation über das Vorliegen der jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen in beiden Staaten (Ratifikationsersatzverfahren).